

	Einfach	TagNacht		Wärme	Upgrade Öko+
	ein Preis rund um die Uhr	mit preisgünstigem Nachtstrom täglich von 22 bis 6 Uhr samstags von 13 bis 6 Uhr		günstiger Strom speziell für Wärmepumpen ¹	Aufpreis für TÜV-Austria zertifizierten Ökostrom (Vorarlberger Ökostrom) ²
		Tagstrom	Nachtstrom		
Verbrauchspreis Energie je kWh (netto)	18,70 ct	19,40 ct	17,25 ct	17,75 ct	+0,70 ct
Sonderrabatt bis 31.03.2025 je kWh (netto)	-4,50 ct	-4,50 ct	-4,50 ct	-4,50 ct	
Umstiegsbonus bis 31.03.2024 je kWh (netto) ³	-1,50 ct	-1,50 ct	-1,50 ct	-1,50 ct	
Verbrauchspreis Energie inkl. Rabatt je kWh (netto)	12,70 ct	13,40 ct	11,25 ct	11,75 ct	
Verbrauchspreis Energie inkl. Rabatt je kWh (inkl. USt.)	15,24 ct	16,08 ct	13,50 ct	14,10 ct	+0,84 ct
Grundpreis Energie pro Jahr (netto)	21,00 €	21,00 €		10,50 €	
Grundpreis Energie pro Jahr (inkl. USt.)	25,20 €	25,20 €		12,60 €	

Energiepreise gültig ab 01.01.2024 für Anlagen im Netzgebiet der Montafonerbahn AG (Niederspannungsnetz NE7) bis max. 100.000 kWh Jahresverbrauch. Preise inkl. 20 % USt. sind kaufmännisch gerundet. Die Netz- und Messentgelte sowie die gesetzlichen Zuschläge (Elektrizitätsabgabe und allfällige Erneuerbaren-Förderungen) sind in den angeführten Energiepreisen nicht enthalten. Sie werden auf den Abrechnungen der Montafonerbahn AG zusätzlich in Rechnung gestellt.

¹ Voraussetzung Tarif Wärme: Bezug des gesamten Strombedarfs von E-Werke Frastanz und ein eigener Stromzähler für das Heizsystem. Die Versorgung kann täglich maximal zwei Stunden unterbrochen werden.

² Vorarlberger Ökostrom heißt jetzt Öko+ und ist TÜV-Austria „geprüft nachhaltiger Ökostrom“. Die Herkunftsnachweise stammen zu 100 % aus Vorarlberger Ökostromanlagen und werden gemeinsam mit der Energie eingekauft. Der Energieeinkauf und die Energielieferung erfolgt auf Basis der Großhandelspreise an der Energiebörse EEX. Mit dem Aufpreis von 0,84 ct/kWh werden die regionalen Ökostromerzeuger zusätzlich unterstützt.

³ Der Umstiegsbonus gilt nur für bestehende Kund:innen der Montafonerbahn AG zum Stichtag 01.07.2023.

Gesetzliches Preisänderungsrecht

Die Montafonerbahn AG ist entsprechend der gesetzlichen Bestimmung des § 80 Abs 2a EIWOG zu einer Anpassung der Energiepreise (Verbrauchs- und Grundpreise) berechtigt, wenn die Änderung in einem angemessenen Verhältnis zu dem für die Entgeltänderung maßgebenden Umstand steht.

KEINE VERTRAGSGRUNDLAGE (nur zur Information):

Die Montafonerbahn AG nimmt Preisanpassungen einmal pro Jahr mit Wirkung zum 1. April des jeweiligen Jahres vor, weil die der Preisberechnung zugrundeliegende Beschaffungsstrategie der Montafonerbahn AG ebenfalls auf jährlicher Basis durchgeführt wird. Der Kunde wird darüber mindestens vier Wochen im Voraus informiert. Bis zum 31. März 2025 wird eine solche Anpassung nur dann erfolgen, wenn sie zu einer Preissenkung führt. Zu Ihrer Information stellen wir nachfolgend die für Entgeltänderungen maßgebenden Umstände dar:

1. Verbrauchspreis

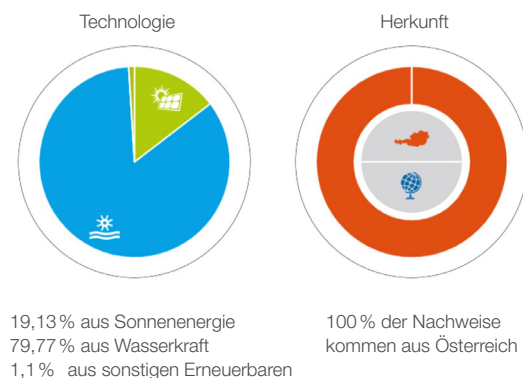
Die Anpassung des Verbrauchspreises richtet sich nach Veränderungen bei den Beschaffungskosten sowie weiterer verbrauchsabhängiger Kosten wie z.B. Herkunftsnachweise oder Ausgleichsenergie. **Die Energiebeschaffung der Montafonerbahn erfolgt zu marktüblichen Konditionen auf Basis von Großhandelspreisen an der European Energy Exchange (EEX), dies gilt auch für den Strombezug aus eigenen Kraftwerken.** Die indexbasierte Anpassung beruht dementsprechend auf den Großhandelspreisen für das österreichische Marktgebiet an der Energiebörse EEX. Der EEX-Ausgangswert beträgt 160,35 Euro pro Megawattstunde. Der Indexwert eines Kalenderjahres wird jeweils im Januar errechnet aus den gemittelten Settlementpreisen für das Kalenderjahr (Gewichtung Futures Year Baseload zu 70 % und Futures Year Peakload zu 30 %), die in den vergangenen 9 Monaten vor dem Kalenderjahr veröffentlicht wurden. Die Montafonerbahn wird die Verbrauchspreise im Ausmaß jener Indexveränderung erhöhen oder senken, die sich aus der Differenz des Index-Vergleichswertes des Kalenderjahrs gegenüber dem im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder nach der letzten Preisänderung geltenden Index-Ausgangswert ergibt. Berechnungsmethodik sowie historische und aktuelle Einzelwerte sind kostenfrei unter www.montafonerbahn.at abrufbar und können auch beim Kundenservice nachgefragt und eingesehen werden. Bitte beachten Sie, dass der Index-Ausgangswert in der Vergangenheit (Zeitpunkt der letzten Preiskalkulation in Bezug auf das jeweilige Produkt) liegt und dass der EEX-Index aufgrund seiner Koppelung an Großhandelspreise starken Schwankungen unterliegt und dadurch erhebliche Preisänderungen (Preiserhöhungen oder -senkungen) zu den Anpassungsterminen möglich sind.

2. Grundpreis

Die Anpassung des Grundpreises richtet sich nach Veränderungen bei den Allgemeinkosten auf Basis des österreichischen Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) von Statistik Austria. Der VPI-Ausgangswert beträgt 129,5 Punkte (Wert April 2023 auf Basis VPI 2015). Die Montafonerbahn AG wird den Grundpreis ändern, wenn sich der Indexwert für den Dezember des Vorjahres gegenüber dem im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder nach der letzten Preisänderung für alle Kunden geltenden Index-Ausgangswert um den Wert von mehr als 5 Indexpunkten verändert. Index-Veränderungen bis zu 5 Indexpunkten bleiben unberücksichtigt (der Index-Ausgangswert bleibt diesfalls unverändert). Historische und aktuelle Werte sind kostenfrei unter www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oeffentliche-finanzen/preise-und-preisindizes/verbraucherpreisindex-vpi/hvpi abrufbar und können auch beim Kundenservice nachgefragt und eingesehen werden.

Stromkennzeichnung

Versorgermix 01-2022 bis 12-2022 Montafonerbahn AG



Die Darstellung der vollumfassenden Stromkennzeichnung für die Energielieferung finden Sie unter: www.montafonerbahn.at

überprüft durch E-Control

Informationsblatt

Gemäß § 80 Abs. 4 und § 82 Abs. 2 EIWOG 2010 und § 4 FAGG

Montafonerbahn Aktiengesellschaft, Bahnhofstraße 15 a+b, 6780 Schruns
Kontakt: +43 5556 9000; kundenservice@montafonerbahn.at
UID-Nr.: ATU 36697605



Vertragsgegenstand

Die Montafonerbahn liefert den Gesamtbedarf an elektrischer Energie an die im Liefervertrag angeführte Verbrauchsstelle des Kunden. Der Beginn der Lieferung ergibt sich aus dem Liefervertrag. Die Erbringung von Netzdienstleistungen (Netzzutritt und Netznutzung) ist mit dem örtlich für die Verbrauchsstelle zuständigen Netzbetreiber im Netzzugangsvertrag zu vereinbaren und nicht Gegenstand des Liefervertrags. Ein aufrechter Netzzugangsvertrag ist Voraussetzung für die Belieferung der Verbrauchsstelle.

Vertragsdauer und Vertragsgrundlagen

Die Lieferung beginnt, gemäß Liefervertrag, nach Eingang der Bestellung zum frühest möglichen Zeitpunkt nach den Marktregeln, frühestens jedoch zum vom Kunde gewünschten Lieferbeginn. Die Montafonerbahn verständigt den Kunden durch die Zusendung der Vertragsbestätigung über das Datum des Lieferbeginns. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann vom Kunden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen und von der Montafonerbahn unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen schriftlich gekündigt werden. Dem Vertrag zu Grunde liegen die vor Vertragsabschluss übermittelten/zur Kenntnis gebrachten Allgemeinen Stromlieferbedingungen (ASLB) für Haushaltskunden und Kleinunternehmen und sind einsehbar unter www.montafonerbahn.at/mbs-energie/stromprodukte/. Die Voraussetzungen der von der Montafonerbahn an den Kunden gelieferten Energie ergeben sich aus dem vereinbarten Produktblatt. Die physikalische Qualität der aus dem Netz abgenommenen elektrischen Energie richtet sich nach der vom örtlichen Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Qualität.

Preise

Die Energiepreise sind im mit dem Kunden im Liefervertrag vereinbarten Produktblatt angeführt. Dieses ist auch unter www.montafonerbahn.at/mbs-energie/stromprodukte/ oder beim Kundenservice erhältlich. Es gelten die Preise im Produktblatt zum Zeitpunkt des Abschlusses des Liefervertrages. Nicht Gegenstand des Liefervertrags und im Energiepreis nicht enthalten sind die vom Kunden dem zuständigen Netzbetreiber geschuldeten Entgelte für die Erbringung von Netzdienstleistungen aus dem Netzzugangsvertrag und Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge sowie Zahlungsverpflichtungen aus Förderungen, die nach Gesetz, Verordnung oder behördlicher Verfügung auf den Bezug von elektrischer Energie anfallen und von der Montafonerbahn mit abgerechnet werden. Änderungen der Energiepreise von der Montafonerbahn sind gemäß den gesetzlichen Regelungen des § 80 Abs. 2a EIWOG 2010 möglich und stehen in einem angemessenen Verhältnis zum für die Änderung maßgebenden Umstand.

Abrechnung und Zahlung

Die Abrechnung erfolgt auf Basis der vom Netzbetreiber ermittelten Verbrauchswerte. Die Rechnungslegung über den von der Montafonerbahn gelieferten Strom an den Kunden erfolgt in der Regel jährlich. Die Montafonerbahn darf monatliche Teilbetragszahlungen zu festgelegten Fälligkeiten fordern und kann auch andere Teilzahlungszeiträume mit dem Kunden vereinbaren. Der Kunde hat in jedem Fall das Recht, eine Zahlung in monatlichen Teilbeträgen zu verlangen. Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Erhalt zur Zahlung fällig. Zahlungsoptionen sind SEPA-Lastschrift, Banküberweisung oder Zahlschein. Die Fälligkeiten monatlicher Teilbetragszahlungen ergeben sich aus dem im Vorhinein für die jeweilige Abrechnungsperiode bekannt gegebenen Zahlungsplan. Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen von vier Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz verlangt werden. Kunden, die Konsumenten oder Kleinunternehmer sind, wird für den Fall einer aus einer Jahresabrechnung resultierenden Nachzahlung die Möglichkeit einer Ratenzahlung in monatlichen Raten für die Dauer von bis zu 18 Monaten eingeräumt. Die Ratenzahlung kann formfrei gegenüber der Montafonerbahn geltend gemacht werden. Ist ein intelligentes Messgerät (Smart Meter) installiert, kann der Kunde eine monatliche Abrechnung des gemessenen Verbrauchs verlangen. Dadurch werden Kostensteigerungen zeitnah sichtbar und Nachzahlungen auf der Jahresrechnung vermieden. Im Falle eines stark variierenden Verbrauchsverhal-

tens ergeben sich mitunter größere Unterschiede zwischen den einzelnen Monatsrechnungen, die im Rahmen einer jährlichen Abrechnung mit monatlichen Teilzahlungsbeträgen geglättet werden würden.

Verbrauchs- und Kosteninformation:

Der Kunde erhält, sofern er dies nicht ausdrücklich ablehnt, eine detaillierte Verbrauchs- und Stromkosteninformation. Ist ein Smart Meter installiert, stellt die Montafonerbahn dem Kunden die Verbrauchs- und Stromkosteninformation monatlich elektronisch im Kundenportal bereit. Ist kein Smart Meter installiert, stellt die Montafonerbahn dem Kunden die Verbrauchs- und Stromkosteninformation elektronisch im Kundenportal gemeinsam mit der Rechnung bereit. Im Falle einer unterjährigen Zählerstandsbekanntgabe durch den Kunden an den Netzbetreiber wird dem Kunden diese Information höchstens einmal vierteljährlich kostenlos innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen der Verbrauchsdaten bei der Montafonerbahn elektronisch übermittelt.

Rücktrittsrecht

Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) gelten im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss insbesondere die Rücktrittsrechte des KSchG und des Fern- und Auswärtsgeschäftsgesetzes (FAGG). Die Bedingungen, Fristen und die Vorgangsweise für die Ausübung dieses Rechts werden dem Kunden vor Vertragsabschluss getrennt zur Kenntnis gebracht.

Recht auf Grundversorgung (§ 77 EIWOG):

Sie haben das Recht, sich gegenüber jedem Lieferanten, der an Ihrer Adresse Strom an Haushaltskunden liefert, auf die Grundversorgung zu berufen (§ 77 EIWOG 2010).

Wann kann die Grundversorgung relevant sein?

Die Grundversorgung ist zum Beispiel relevant bei Zahlungsschwierigkeiten, wenn die Abschaltung der Anlage droht oder die Anlage bereits abgeschaltet wurde und wenn Sie Schwierigkeiten haben, einen Lieferanten zu finden, der bereit ist, einen Vertrag über die Belieferung mit Strom mit Ihnen abzuschließen. Wenn Sie einem Stromlieferanten mitteilen, dass Sie sich auf die Grundversorgung berufen, besteht für diesen eine Pflicht zur Grundversorgung. Sie werden dann zum Grundversorgungs-Tarif dieses Lieferanten beliefert. Wenn Sie sich gegenüber einem Lieferanten auf die Grundversorgung berufen, ist auch Ihr Netzbetreiber dazu verpflichtet, seine Dienstleistungen zu erbringen und damit Ihre Belieferung mit Strom zu ermöglichen. Auch die Montafonerbahn bietet eine Grundversorgung an. Nähere Informationen über die Grundversorgung, zum Beispiel über unseren Grundversorgungs-Tarif oder zur maximalen Höhe einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, finden Sie unter www.montafonerbahn.at/mbs-energie/grundversorgung/ und unter www.e-control.at/grundversorgung.

Fragen und Beschwerden:

Für Anfragen und Beschwerden zum Liefervertrag steht dem Kunden der Kundenservice (+43 5556 9000; kundenservice@montafonerbahn.at) zur Verfügung. Weiters können Kunden Streit- oder Beschwerdefälle gemäß § 26 Energie-Control-Gesetz schriftlich der Schlichtungsstelle der E-Control Austria vorlegen: Energie-Control Austria, Schlichtungsstelle, Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien, E-Mail: schlichtungsstelle@e-control.at, Fax: +43 (1) 24724-900.

Entschädigungs- und Erstattungsregelungen:

Wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden, muss die Montafonerbahn den zu viel bezahlten Betrag rückerstatten oder der Kunde den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen. Ansprüche auf Richtigstellung sind längstens auf den Verbrauch des laufenden und der drei vorausgegangenen Kalenderjahre beschränkt, wobei bereicherungsrechtliche Ansprüche von Haushaltskunden davon unberührt bleiben.

Diese Informationen stellen nur Kurzzusammenfassungen der tatsächlich verfügbaren Informationen und Vertragsinhalte dar. Näheres finden Sie in unseren ASLB und in den verwiesenen Dokumenten.